Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung besonderer Stellenobergrenzen
(Sächsische Stellenobergrenzenverordnung – SächsStogVO)
Vom

Aufgrund von § 26 Abs. 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl, Seitenzahl] wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Die Verordnung regelt für bestimmte Funktionsbereiche oder Funktionsgruppen des Freistaates Sachsen besondere Stellenobergrenzen.

(2) Als Oberbehörde im Sinne dieser Vorschrift gelten Behörden, die unmittelbar einer obersten Staatsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachgeordnet sind und denen selbst keine Behörde nachgeordnet ist. Als Oberbehörden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Staatsbetriebe nach § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1

(1) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsbereichen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

1. Stellen für Beamte an obersten Landesbehörden	60 Prozent,
2. Stellen für Beamte an Oberbehörden	25 Prozent

(2) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsgruppen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

1. Stellen für Beamte als Sachbearbeiter, die überwiegend dem Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugewiesene Aufgaben wahrnehmen	80 Prozent,
2. Stellen für Beamte als Gerichtsvollzieher	70 Prozent,
3. Stellen für Beamte mit kriminalpolizeilichen Aufgaben	70 Prozent,
4. Stellen für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung	60 Prozent,
5. Stellen für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben	50 Prozent,
6. Stellen für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen	50 Prozent
7. Stellen für Beamte mit Aufgaben des Krankenpflegedienstes	34 Prozent,
8. Stellen für Beamte als Prüfer in der Gewerbeaufsicht	25 Prozent,
9. Stellen für Beamte als Programmierer	20 Prozent,
10. Stellen für Beamte im Lebensmittelkontrolldienst	15 Prozent.
11. Stellen für Beamte mit Aufgaben des allgemeinen technischen Dienstes	15 Prozent,

(3) Die Anteile nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 als Eingangsamt der Einstiegsebene 2 bis A 9. Die sich in Anwendung der Stellenobergrenzen ergebende Stellenanzahl stellt die Bemessungsgrundlage für die nach Maßgabe von Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zu § 24 Abs. 1 SächsBesG zulässige Ausstattung von Stellen mit einer Amtszulage

Arbeitsentwurf SMF

dar.

§ 3
Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 2

Im Funktionsbereich der obersten Landesbehörden darf der Anteil der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 60 Prozent der für Ämter der Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 vorgesehenen Stellen nicht überschreiten.

§ 4
Verwaltungsvorschrift

Das Staatsministerium der Finanzen kann in einer Verwaltungsvorschrift die nach den Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes und dieser Verordnung geltenden Stellenobergrenzen zusammenfassen und für das mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchzuführende Stellenschlüsselungsverfahren verbindliche Schlüsselnummern festlegen.

Arbeitsentwurf SMF

Begründung

A. Allgemeines

Mit § 26 Abs. 2 SächsBesG ist eine Öffnung des Stellenobergrenzenrechts dahingehend erfolgt, dass sich die dort gesetzlich geregelten sog. allgemeinen (subsidiär geltenden) Stellenobergrenzen – unter Berücksichtigung der Reduzierung der bisherigen vier Laufbahngruppen auf zwei Laufbahngruppen – nur noch auf die jeweiligen Spitzenämter dieser Laufbahngruppen beziehen. Diese Maßnahme trägt dem aufgrund des im Freistaat Sachsen bereits erbrachten und perspektivisch noch zu erbringenden Personalabbaus gestiegenen bzw. weiter steigenden Anforderungsprofil der verbleibenden Stellen Rechnung.

Dieses Anliegen aufgreifend werden mit dieser Verordnung die sich bisher aus der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung (SächsStOGVO) vom 28. August 2008 (SächsGVBl. S. 544) ergebenden sog. besonderen Stellenobergrenzen für bestimmte Laufbahn- oder Funktionsgruppen auf Grundlage der in § 26 Abs. 4 SächsBesG enthaltenen Ermächtigung neu gefasst und dabei ebenfalls auf die jeweiligen Spitzenämter beschränkt. Der im Einzelnen maßgebliche Stellenkegel wird damit flexibel an das jeweilige Anforderungsprofil angepasst.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung. Sie gilt demnach entsprechend der Ermächtigungsgrundlage für den Bereich des Freistaates Sachsen und legt besondere Stellenobergrenzen für bestimmte Fachrichtungen oder fachliche Schwerpunkte einer Laufbahn sowie für bestimmte Funktionsgruppen oder Funktionsbereiche fest. Die Gemeinden, Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vom Geltungsbereich der Verordnung nicht erfasst, da für diesen Bereich keine Stellenobergrenzen festgelegt sind (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 SächsBesG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 SächsStOGVO und nimmt eine eigenständige, von den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes abweichende Definition des Begriffs „Oberbehörde“ im besoldungsrechtlichen Sinne vor. Satz 2 enthält eine klarstellende Regelung, dass auch Staatsbetriebe als unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung mit betriebs- oder erwerbswirtschaftlicher Ausrichtung als Oberbehörden gelten, da diese ebenfalls unmittelbar einer obersten Staatsbehörde unterstehen und selbst über keinen eigenen nachgeordneten Bereich verfügen.

Zu § 2 Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift übernimmt die nach bisheriger Rechtslage im Freistaat Sachsen geltenden – in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Februar 2009 (SächsABl. S. 563) veröffentlichten – Stellenobergrenzen und beschränkt diese entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 2 und 4 SächsBesG auf die Spitzenämter der Laufbahngruppe 1. Zu den maßgeblichen Gründen wird auf die Ausführungen unter Teil A

Arbeitsentwurf SMF

Bezug genommen. Die Regelung differenziert zwischen den Stellenobergrenzen für bestimmte Funktionsbereiche (organisationsbezogen, Absatz 1) und für bestimmte Funktionsgruppen (aufgabenbezogen, Absatz 2) und nimmt ggü. den bisherigen, im Wesentlichen aus dem Bundesrecht übernommenen Vorschriften eine Anpassung der Bezeichnungen der Laufbahnschwerpunkte bzw. der Funktionsgruppen an die Gegebenheiten im Freistaat Sachsen vor.

Hinsichtlich der Beamten in Justizvollzugseinrichtungen wird aus Gründen der Gleichbehandlung eine Anpassung an die für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben geltende Stellenobergrenze vorgenommen. Als Folgeänderung wird die bisherige, ggü. den Stellenobergrenzen für den allgemeinen Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten günstigere Regelung für Beamte im Werkdienst bei Justizvollzugseinrichtungen nicht übernommen, da diese im Vergleich zur vorgesehenen Neuregelung ungünstiger wäre.

Eine Übernahme der Stellenobergrenzen für Justizwachtmeister und Straßenmeister (vgl. Nr. 1 und Nr. 2.4.2 der o. a. Bekanntmachung vom 27. Februar 2009) ist nicht erforderlich, da sich diese unmittelbar aus Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6 bzw. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zu § 24 Abs. 1 SächsBesG ergeben.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält eine Parallelregelung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsBesG und definiert die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der besonderen Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1. Satz 2 stellt klar, dass die für die Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe A 9 + AZ in der Sächsischen Besoldungsordnung A geregelte Stellenobergrenze von jeweils 30 Prozent für den Geltungsbereich der besonderen Stellenobergrenzen auf die sich nach Maßgabe von Absatz 1 jeweils ergebende Stellenanzahl anzuwenden ist.

Zu § 3 Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 2

Die Vorschrift schreibt die bereits nach bisheriger Rechtslage geltende Stellenobergrenze für den Funktionsbereich der obersten Landesbehörden fort. Demnach darf das Verhältnis der Anzahl der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zur Anzahl der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppe A 16 höchstens 60 zu 40 betragen.

Eine Übernahme der bisher eigenständig geregelten besonderen Stellenobergrenzen für Beamte an Oberbehörden sowie für Beamte mit Aufgaben des technischen Dienstes ist nicht erforderlich, da sich diese im Hinblick auf die nun nur noch maßgeblichen Anteile für die Spitzenämter der Besoldungsgruppen A 16 und B 2 nicht von den allgemeinen Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBesG (10 Prozent) unterscheiden.

Zu § 4 Verwaltungsvorschrift

Die Vorschrift ermächtigt das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, die sich aus der Gesamtschau des Sächsischen Besoldungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Stellenobergrenzen anwenderfreundlich in einer Verwaltungsvorschrift zusammenzufassen. Dabei soll den jeweiligen Stellenobergrenzen eine eindeutige Schlüsselnummer zugeordnet werden, um die im Rahmen einer Haushaltsaufstellung durchzuführende Prüfung der Stellenpläne auf die Einhaltung der Stellenobergrenzen mittels elektronischer Datenverarbeitungsverfahren zu ermöglichen und somit zu vereinfachen.

Arbeitsentwurf SMF